



Luxemburg, den 21/10/2015.

Die Ministerin für Umwelt

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012¹;

Gemäß dem Gesetz vom 4. September 2015 über Biozidprodukte;

In Anbetracht der Zulassung vom 30/12/2013, zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes **«Racumin® Foam»**; **Zulassungsnummer 128/13/L-000**; **Zulassungsinhaber: Bayer CropScience SA-NV, J.E. Mommaertsiaan 14, B-1831 Diegem (Machelen), Belgique**;

In Anbetracht des Antrags auf Änderung vom 25/03/2015, eingereicht von Bayer CropScience SA-NV, unter der Prozedurnummer (NA-MIC) BC-FT015997-09, zum Zweck der Änderung der Zulassung Nr. **128/13/L-000** des Biozidproduktes **«Racumin® Foam»** ;

In Anbetracht des Antrags auf Änderung vom 11/06/2015, eingereicht von Bayer CropScience SA-NV, unter der Prozedurnummer (NA-ADC) BC-NN017748-18, zum Zweck der Änderung der Zulassung Nr. **128/13/L-000** des Biozidproduktes **«Racumin® Foam»** ;

Gemäß der vom Referenzmitgliedstaat nach Artikel 48(1) der o. g. Verordnung durchgeführten Änderung der Zulassung / der Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes mit dem Handelsnamen Racumin® Schaum (Zulassungsnummer DE-2013-A-14-00002, R4BP Asset Nr. DE-0002228-0000) vom 23/06/2015 ;

Gemäß Artikel 48(3) der Verordnung (EU) Nr. 528/2012;

Beschließt:

Art. 1 – Die Zulassung 128/13/L-000 des Biozidproduktes **«Racumin® Foam»** wird wie folgt geändert:

- Verlängerung der Haltbarkeit des Biozidproduktes von 24 auf 48 Monate.
- Änderung des Herstellers des Wirkstoffes;
- Änderung der Einstufung und Kennzeichnung;

Art.2 – Der vorliegende Entscheid, sowie die entsprechend abgeänderte Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes wird dem Zulassungsinhaber zugestellt. Der beiliegende Anhang (Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes) ersetzt den Anhang zur Zulassung 128/13/L-000 vom 30/12/2013.

¹ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.

Des Weiteren wird die Zulassung Nr. 129/13/L-000 vom 30/12/2013 **annulliert**, da die darin zugelassene Anwendung nunmehr von der vorliegenden Zulassung abgedeckt wird.

Art.3 – Das Inverkehrbringen jener Biozidprodukte, deren Bedingungen für das Inverkehrbringen mit dem vorliegenden Entscheid geändert werden, muss innerhalb von 6 Monaten ab dem o. g. Datum eingestellt werden.

Die Verwendung jener Produkte ist 12 Monate nach dem o. g. Datum untersagt.

Art.4 – Die Zulassung für das Produkt kann im Falle der Nichteinhaltung der darin enthaltenen Bestimmungen zurückgenommen werden.

Art.5 – Der Zulassungsinhaber führt vor der Bereitstellung des Produktes auf dem Markt die Mitteilung der relevanten Daten beim belgischen Giftinformationszentrum², gemäß den beiliegenden Anweisungen, durch.

Anrufer aus Luxemburg können das Giftinformationszentrum 24 Stunden täglich und 7 Tage die Woche unter der Telefonnummer (+352) 8002 5500 erreichen. Diese Nummer muss in der Regel auch unter Abschnitt 1.4 "Notrufnummer" des Sicherheitsdatenblattes des Produktes erscheinen.

Für die Ministerin für Umwelt,
i.A.

Joëlle Welfring
Beigeordnete Direktorin

Racumin® Foam , 128/13/L-000	
Zugelassen am :	30/12/2013
Geändert am:	21/10/2015

Gegen den vorliegenden Entscheid kann, mittels Anwalt binnen einer Frist von 40 Tagen, Einspruch beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.

² Gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gilt Artikel 45 der Verordnung (EG) 1272/2008 für alle Produkte, die unter die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 fallen. Die Anwendung des oben genannten Artikels 45 fällt in Luxemburg unter die Zuständigkeit des Ministeriums für Gesundheit. Letzterer hat das belgische *Centre Antipoisons de Bruxelles* durch eine Konvention mit der praktischen Ausführung des Artikels 45 beauftragt.

Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes

Racumin® Foam

Produktart(en) : 14

Zulassungsnummer : 128/13/L-000

R4BP Asset number : LU-0003570-0000

1.	Administrative Informationen.....	5
1.1.	Handelsnamen des Produktes.....	5
1.2.	Zulassungssinhaber.....	5
1.3.	Hersteller des Produktes.....	5
1.4.	Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe	5
2.	Produktzusammensetzung und Formulierung	5
2.1.	Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes	5
2.2.	Art der Formulierung	6
3.	Gefahren- und Sicherheitshinweise	6
4.	Zugelassene Verwendungen	7
4.1.	Beschreibung der Anwendung Nr 1	7
4.1.1.	Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr 1	8
4.1.2.	Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung N 1.....	8
4.1.3.	Spezifisch für die Anwendung Nr 1: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt	8
4.1.4.	Spezifisch für die Anwendung Nr 1: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produktes und seiner Verpackung	8
4.1.5.	Spezifisch für die Anwendung Nr 1: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidproduktes unter normalen Lagerungsbedingungen.....	8
4.2.	Beschreibung der Anwendung Nr 2	8
4.2.1.	Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr 2	9
4.2.2.	Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr 2	9
4.2.3.	Spezifisch für die Anwendung Nr 2: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt	9
4.2.4.	Spezifisch für die Anwendung Nr 2: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produktes und seiner Verpackung	9
4.2.5.	Spezifisch für die Anwendung Nr 2: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen.....	9
5.	Allgemeine Anwendungsbestimmungen	9
5.1.	Allgemeine Anweisungen für die Anwendung	9
5.2.	Risikominderungsmaßnahmen	9
5.3.	Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt.....	10

5.4.	Hinweise für die sichere Beseitigung des Produktes und seiner Verpackung.....	10
5.5.	Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidproduktes unter normalen Lagerungsbedingungen	10
6.	Sonstige Informationen	10

1. Administrative Informationen

1.1. Handelsnamen des Produktes

Racumin® Foam

1.2. Zulassungsinhaber

Name und Adresse des Zulassungsinhabers	Bayer CropScience SA-NV J.E. Mommaertsiaan 14 B-1831 Diegem (Machelen) Belgique
Luxemburgische Zulassungsnummer	128/13/L-000
R4BP Asset number	LU-0003570-0000
Datum der Zulassung	21/10/2015
Ablauf der Zulassung	30/06/2016

1.3. Hersteller des Produkts

Name des Herstellers	Frowein GmbH & Co. KG, Am Reislebach 83, D-72461 Albstadt, Allemagne
Adresse des Herstellers	
Standort der Produktionsstätte	idem

1.4. Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe

Wirkstoff	Coumatetralyl, (CAS: 5836-29-3, EC: 227-424-0)
Name des Herstellers	Bayer CropScience AG, Alfred-Nobel Strasse, 50, D-40789 Mohnheim am Rhein, Allemagne
Adresse des Herstellers	
Standort der Produktionsstätte	Alzchem Trostberg GmbH, Chemiepark Trostberg - Dr. Albert Frank Str., 32, D-83308 Trostberg, Allemagne

2. Produktzusammensetzung und Formulierung

2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes

Trivialname	IUPAC Name	Funktion	CAS Nummer	EINECS Nummer	Gehalt
Coumatetralyl	4-hydroxy-3-(1, 2, 3, 4-tetrahydro-1-naphthyl)coumarin	Wirkstoff	5836-29-3	227-424-0	0.4062 % m/m

2.2. Art der Formulierung

Schaum, gebrauchsfertig

3. Gefahren- und Sicherheitshinweise

Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
Einstufung	
Gefahrenkategorie	Entzündbare Aerosole, 1 Augenreizung, 2
Gefahrenhinweis	H222- Extrem entzündbares Aerosol. H229- Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. H319- Verursacht schwere Augenreizung.
Kennzeichnung	
Signalwort	Gefahr
Piktogramm(e)	GHS02 GHS07
Gefahrenhinweis	H222- Extrem entzündbares Aerosol. H229- Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. H319- Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweis	<p>P210- Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.</p> <p>P211- Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.</p> <p>P251- Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.</p> <p>P264- Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.</p> <p>P280- Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.</p> <p>P305+P351+P338- BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.</p> <p>P337+P313- Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.</p> <p>P410+P412- Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C aussetzen.</p> <p>P501- Inhalt/Behälter gemäss den örtlichen Bestimmungen entsorgen.</p>
--------------------	--

4. Zugelassene Verwendungen

4.1. Beschreibung der Anwendung Nr. 1

Tafel 1 : Sachkundiger Anwender

Produktart	14
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	Rodentizid - ausschliesslich zugelassen im Innenraum, zum Zweck des Vorrats- und Materialschutzes und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit.
Zielorganismus	Rattus norvegicus - Wanderratte: alle Stadien Rattus rattus - Hausratte: alle Stadien Mus musculus - Hausmaus: alle Stadien
Anwendungsbereich	Im Innenraum
Anwendungsmethode	Anwendung durch Schäumen
Dosierung et Anwendungsfrequenz	Aufwandsmenge für den Zielorganismus Ratte - Anwendung in Gebäuden: 20-30 g pro Loch/Gang. Aufwandsmenge für den Zielorganismus Maus - Anwendung in Gebäuden: 4-30 g pro Loch/Gang.
Anwenderkategorie(n)	Sachkundiger Anwender

Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	Sprühdose (450g Lösung + 41g Treibgas) - 500ml
--	---

4.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1

Siehe Punkt 5.1

4.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1

Siehe Punkt 5.2

4.1.3. Spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe Punkt 5.3

4.1.4. Spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Punkt 5.4

4.1.5. Spezifisch für die Anwendung Nr. 1: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Punkt 5.5

4.2. Beschreibung der Anwendung Nr. 2

Tafel 2 : Berufsmäßiger Verwender

Produktart	14
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	Rodentizid - ausschliesslich zugelassen im Innenraum, zum Zweck des Vorrats- und Materialschutzes und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit.
Zielorganismus	Rattus norvegicus - Wanderratte: alle Stadien Rattus rattus - Hausratte: alle Stadien Mus musculus - Hausmaus: alle Stadien
Anwendungsbereich	Im Innenraum
Anwendungsmethode	Anwendung durch Schäumen
Dosierung et Anwendungsfrequenz	Aufwandsmenge für den Zielorganismus Ratte - Anwendung in Gebäuden: 20-30 g pro Loch/Gang.

	Aufwandsmenge für den Zielorganismus Maus - Anwendung in Gebäuden: 4-30 g pro Loch/Gang.
Anwenderkategorie(n)	Berufsmäßiger Verwender
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	Sprühdose (450g Lösung + 41g Treibgas) - 500ml

4.2.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 2

Siehe Punkt 5.1

4.2.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 2

Siehe Punkt 5.2

4.2.3. Spezifisch für die Anwendung Nr. 2: Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe Punkt 5.3

4.2.4. Spezifisch für die Anwendung Nr. 2: Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Punkt 5.4

4.2.5. Spezifisch für die Anwendung Nr. 2: Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Punkt 5.5

5. Allgemeine Anwendungsbestimmungen

5.1. Allgemeine Anweisungen für die Anwendung

Die Kriterien einer guten fachlichen Anwendung von Fraßködern bei der Nagetierbekämpfung sind einzuhalten.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

Um Rückstände in Lebens- und Futtermitteln zu vermeiden, muss bei der Anwendung des Produktes ein Abstand von mindestens 2 m zu Orten, an denen Lebens- bzw. Futtermittel gelagert, zubereitet bzw. verzehrt werden, eingehalten werden.

Das Produkt darf nur verwendet werden, wenn geeignete Chemikalienschutzhandschuhe getragen werden, sofern sie nicht durch technische

Maßnahmen ersetzt werden können. Der Zulassungsinhaber muss für das Etikett bzw. die Gebrauchsanweisung genaue Angaben zum Handschuhmaterial, zur Materialstärke und zum Schutzlevel machen. Mindestens ein geeignetes Handschuhprodukt ist anzugeben. Eine entsprechende Bestätigung mindestens eines Handschuhherstellers für ein effektiv schützendes Produkt, einschließlich Angaben zu Material, Dicke und Schutzlevel, ist vom Zulassungsinhaber bereitzuhalten und auf Verlangen vorzulegen.

Nagetiere können Krankheiten übertragen (z.B. Leptospirose). Beim Entsorgen der Kadaver geeignete Schutzhandschuhe tragen. Der Zulassungsinhaber muss für das Etikett bzw. die Gebrauchsanweisung genaue Angaben zum Handschuhmaterial, zur Materialstärke und zum Schutzlevel machen. Mindestens ein geeignetes Handschuhprodukt ist anzugeben.

Der Zulassungsinhaber muss für das Etikett bzw. die Gebrauchsanweisung genaue Angaben zur Reinigung der Ausrüstung (z.B. Handschuhe, Sprühdose) machen. Zu den vorgenannten Punkten müssen expositionsarme Methoden beschrieben werden.

Das Produkt darf nur verwendet werden, wenn eine Schutzbrille getragen wird.

Auf der behandelten Fläche verbliebene Produktreste sind nach Abschluss der Bekämpfung mit trockenen Tüchern aufzunehmen.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen (entspricht Sicherheitshinweis S46).

Gegenmittel: Vitamin K (unter ärztlicher Kontrolle).

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Köder, Köderträger und Verpackung nach der Anwendung den nationalen Gesetzen und Verordnungen entsprechend entsorgen.

Nach Abschluss der Bekämpfungsmaßnahme sind alle verbleibenden Produktreste fachgerecht zu entsorgen.

5.5. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Die Haltbarkeit des Produktes beträgt 48 Monate.

6. Sonstige Informationen

Gefährlich für Wildtiere.